

Entscheidung nach dem BImSchG
Bek. d. GAA Oldenburg v. 31.03.2020
— OL 19-052-01 —

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hat der Firma Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co. KG, Nordring 1, 49196 Bad Laer, mit Entscheidung vom 26.03.2020 die Genehmigung nach §§ 10 und 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 15.04.2020 bis einschließlich 28.04.2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden
montags bis donnerstags 07.30 bis 16.00 Uhr
freitags 07.30 bis 13.00 Uhr,

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter 0441 799 2311 zu vereinbaren.

sowie

Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Zimmer 16, während der Dienststunden,

montags und freitags in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr,
montags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses Bad Laer ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter 05424/2911-60 oder 2911-61 zu vereinbaren.

Diese Bekanntmachung und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen >Oldenburg-Emden-Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Der Firma Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co. KG, Nordring 1, 49196 Bad Laer, wird aufgrund ihres Antrags vom 28.03.2019, zuletzt geändert mit Datum vom 15.08.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen am o. a. Standort erteilt.

Ferner wird die sofortige Vollziehung der begehrten wesentlichen Änderung angeordnet.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen.

2. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation eines neuen Tunnelofens Nr. 03 für Klinkerriemchen mit einer Produktionsleistung von 135 t/d,
- Installation einer neuen Herdwagenofenanlage Nr. 04 mit 4 Herdwagen-Öfen mit einer Leistung von je 20 t/d einschließlich der zugehörigen Infrastruktur,
- Installation jeweils separater Rauchgasreinigung,
- Steigerung der Produktionsleistung des vorhandenen Tunnelofens Nr. 02 von derzeit 84 t/d auf 135 t/d,
- Erhöhung der Gesamt-Produktionskapazität von derzeit 334 t/d auf zukünftig 600 t/d,
- Erweiterung des Fertigwarenlagers.

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 49196 Bad Laer
Straße: Nordring 1
Gemarkung: Bad Laer
Flur: 9
Flurstücke: 57/2, 158, 60/8, 60/4

Gemarkung: Westerwiede
Flur: 19
Flurstücke: 80/5, 82/7, 82/8,

Gemarkung: Westerwiede
Flur: 21
Flurstücke: 50/7, 54, 55/5, 56/5,

Ost-/Nordwert: 32437479 / 5773774

4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Nr.2.10.1 EG)

= 600 t/Tag

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern (Rohstofflager Nr. 9.11.1 V) = 750 t/Tag

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

7. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- **Baugenehmigung nach § 64 NBauO**

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

8. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen

II. Nebenbestimmungen *)

III. Hinweise *)

IV. Begründung *)

V. Kostenlastentscheidung *)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.